



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-82714-030454

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, öffentliche "Sauerstoff-Tankstellen" für die Behandlung von Patienten im Rahmen von Langzeit-Sauerstoff-Therapien einzurichten.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei Privatpersonen bisher nicht möglich, mobile Sauerstoffbehälter mit Flüssigsauerstoff zu befüllen. Ohne eine ortsflexible Befüllung der Sauerstoffbehälter würden Reisen langwierige Vorbereitungsmaßnahmen erfordern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 41 Mitzeichnungen und 32 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

In Deutschland leben etwa 180.000 Patienten mit Langzeit-Sauerstoff-Therapie (LTOT). Bei der LTOT wird bei Versicherten mit chronischer Hypoxämie die Einatemluft mindestens 15 Stunden pro Tag mit Sauerstoff angereichert. Chronische Hypoxämie ist eine irreversible Insuffizienz. Diese führt zu einer verminderten Leistungsfähigkeit und einer Einschränkung der Lebensqualität durch Atemnot. Je nach Ausprägung kann der chronische Sauerstoffmangel auch mit einer erhöhten Morbidität einhergehen.

Sauerstoff kann entweder mit Hilfe von Sauerstoffkonzentratoren, Druckgas-Flaschensystemen oder Flüssiggas-Behältersystemen zur Verfügung gestellt werden. Die



Zufuhr des Sauerstoffs erfolgt über doppellumige Nasensonden (auch als Nasenbrillen bezeichnet), über einlumige Nasensonden oder über Masken.

Eine besondere Applikationsmöglichkeit ist ein spezieller Trachealkatheter (transtrachealer Sauerstoffkatheter). Grundsätzlich sind Sauerstofftherapiegeräte für den stationären und für den mobilen Einsatz zu unterscheiden. Im Rahmen der Außer-Haus Mobilität werden mobile bzw. tragbare netzunabhängige Sauerstofftherapiegeräte genutzt. Mobile bzw. tragbare netzunabhängige Sauerstofftherapiegeräte ermöglichen auch einen mobilen Betrieb, d.h. das Gerät kann z.B. während des Gehens oder an einen Rollstuhl montiert genutzt werden. Die Systeme dienen zur Mobilität (z.B. bei Arzt-/Therapeutenbesuchen, zur Erhaltung der Mobilität im Rahmen der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens).

Insbesondere bei mobilen/tragbaren Sauerstofftherapiegeräten kann mit Hilfe von elektronischen Zusatzgeräten, welche die Sauerstoffabgabe auf die Einatmungsphase begrenzen (sog. Demand-Ventile, Sauerstoffsparsysteme), der Sauerstoffverbrauch reduziert werden. Diese Sparventile können in das Gerät integriert oder ggf. extern als eigene Gerätekomponente angebracht sein. Dies führt dazu, dass dadurch eine größere Reichweite der Sauerstoffversorgung erreicht wird.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben gemäß § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Der Anspruch umfasst auch zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringende, notwendige Leistungen wie die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch sowie die zur Vermeidung unvertretbarer gesundheitlicher Risiken erforderlichen Wartungen und technischen Kontrollen.

Die Versorgung der Betroffenen LTOT-Patienten mit ausreichend Sauerstoff ist aus Sicht des Ausschusses durch die bestehende technische Ausstattung sichergestellt. Der Petitionsausschuss erkennt den erhöhten administrativen Aufwand einer Sauerstoffversorgung im Rahmen von Reisen, vermag jedoch eine über die geltende Rechtslage hinausgehende Versorgung nicht in Aussicht zu stellen.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.